



Covid-19 Massnahmen im Schiesssport für Indooranlagen, gültig ab 26.6.2021

Aufgrund der Entscheidungen des Bundesrates vom 23. Juni 2021 hat der SSV sein Schutzkonzept (www.swissshooting.ch/coronavirus) angepasst. Untenstehend die wichtigsten Entscheide:

1. Indoor Schiessanlagen

Für Sportler (Schützen und Schützinnen) gibt es keine Einschränkungen mehr mit Ausnahme der Erhebung der Kontaktdaten. Die Maskenpflicht, die Pflicht zur Einhaltung des Abstandes und die Kapazitätsbeschränkungen sind aufgehoben. Zuschauer sind zugelassen. Die Kapazität der Örtlichkeit kann bis zu zwei Dritteln genutzt werden – drinnen wie draussen.

In Räumlichkeiten, in denen die sportlichen Aktivitäten nicht ausgeübt werden (Garderoben, Eingangsbereiche, Büros, separate Schalterräume etc.), gilt weiterhin eine Maskenpflicht.

Es ist für eine gute Belüftung der Anlage zu sorgen.

Folgende Bedingungen sind weiterhin gültig: Für alle Einrichtungen und Veranstaltungen müssen Schutzkonzepte vorhanden sein!

2. Schützenstube

Schützenstuben dürfen offen sein, im Aussenbereich gibt es keine Einschränkungen mehr ausser der Einhaltung des Abstandes zwischen Gästegruppen. Im Innenraum gilt weiterhin Sitzpflicht, Abstand zwischen den Gästegruppen und die Erhebung der Kontaktdaten einer Person pro Gästegruppe. Ansonsten gelten für Schützenstuben / Wirtschaften in den Schiessanlagen die Vorgaben des BAG für die Gastronomie.

[Branchen-Schutzkonzept unter Covid-19 \(gastrouisse.ch\)](http://gastrouisse.ch)

3. Immer geltende Grundsätze

Nehmen Sie Ihre Eigenverantwortung weiterhin wahr:

- Nur gesund und symptomfrei ins Training, an den Wettkampf, an die Veranstaltung. Sportlerinnen und Sportler, Trainerinnen und Trainer sowie Gäste mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Hygieneregeln beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen.
- Fakultatives Maskentragen, wo möglich Abstand zu anderen einhalten
- Regelmässiges Testen, freiwilliges Impfen

Rudolfstetten, 26.6.2021

Vorstand AGSV